



Patienteninformation der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein zum Rechnungsformular nach GOZ 2012 ab 01.07.2012

Sehr geehrte(r) Frau / Herr

Mit Einführung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) am 01.01.2012 wurde vom Gesetzgeber festgelegt, dass ab 01. Juli 2012 alle nach der privaten Gebührenordnung erstellten Rechnungen auf einem genormten maschinenlesbaren Formular erstellt werden müssen.

Die Maschinenlesbarkeit soll zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit bei Versicherungen und Beihilfestellen führen. Gleichzeitig steigt aber auch die Gefahr des Datenmissbrauchs. Durch die Maschinenlesbarkeit können die Daten bei der Versicherung einfach elektronisch archiviert und zusammengeführt werden. Damit besteht die Gefahr der Sammlung von Daten über Ihren Gesundheitszustand und der Erstellung von Risikoprofilen. Die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein lehnt die neu eingeführte Vorschrift aus diesem Grund ab.

Bei Veröffentlichung der Gebührenordnung hat das Bundesgesundheitsministerium (BMG) mit dem Gesetzentwurf ein nicht normgerechtes Formular publiziert. Erst am 21.06.2012 wurde den Herstellern der zahnärztlichen Abrechnungsprogramme ein geändertes Formular zugeschickt. Durch den damit einhergehenden Zeitmangel konnten die gesetzlichen Auflagen teilweise nicht rechtzeitig in die zahnärztliche Software eingearbeitet werden.

Da aber ab 1. Juli eine maschinenlesbare Rechnung per zwingend vorgeschrieben ist, hat das BMG die privaten Krankenversicherungen und Beihilfestellen gebeten, vorläufig die bisher üblichen bzw. die nach bisheriger Anlage in der GOZ erstellten Rechnungen zu bearbeiten und zu erstatten. Dieser Vorschlag wurde allseits akzeptiert.

Falls Sie trotz dieser Zusage Probleme bei der Rechnungserstattung haben, weisen Sie bitte Ihre Beihilfe bzw. private Krankenversicherung auf diese Empfehlung des BMG hin.

Die veränderte Rechnungsform hat keinerlei Einfluss auf den Inhalt und den Gesamtbetrag der zahnärztlichen Liquidation.